



STELLUNGNAHME

der DIAKONIE ÖSTERREICH

zum

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Heimaufenthaltsgesetz, das Unterbringungsgesetz
und das Strafvollzugsgesetz geändert werden -
Unterbringungs- und Heimaufenthaltsnovelle 2010

Wien, den 28. August 2009

VORBEMERKUNG

Die Diakonie begrüßt grundsätzlich die Unterbringungs- und Heimaufenthaltsnovelle 2010, um die Lebenssituation von Menschen mit intellektueller Behinderung sowie die Arbeitssituation von Personen in relevanten Berufsgruppen zu verbessern.

ANMERKUNGEN HeimAufG

Zu Z2 (§5 Abs 2)

Die Diakonie begrüßt grundsätzlich, dass die Befugnis der ÄrztInnen bei Anordnungen zu freiheitsbeschränkenden Maßnahmen auf medizinische Belange reduziert wird und weitere Belange Pflegedienstleitungen oder pädagogischen Leistungen obliegen.

Kritisch wird ein Teil der Begründung gesehen, denn die mangelnde Klärung der Honorierung bzw. der für die ÄrztInnen oftmals zu große Zeitaufwand können nicht als inhaltliche Argumente für die beabsichtigten Änderungen der Befugnisse gelten. Bei einer Übertragung eines Teils der Befugnisse auf die Pflegedienstleitungen etc. bedeutet dies ebenso einen größeren zeitlichen Aufwand.

Die ungeklärte Situation der Honorierung (von Anordnungen von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen) wird auch in dieser Novelle nicht geklärt. Eine entsprechende klare Regelung, dass Honorare weder für Ärzte noch für Pflegedienstleitungen und pädagogische Leitungen für den jeweiligen Verantwortungsbereich verlangt werden können, fehlt aus unserer Sicht.

Zu Z 6 (§ 12 Abs 1)

In § 12 regelt das derzeitige HeimAufG, dass die anordnungsbefugte Person jedenfalls zu hören bzw. auch jedenfalls zur mündlichen Verhandlung zu laden ist. In den erläuternden Bemerkungen zur Novelle wird angeführt, dass es freiberuflichen ÄrztInnen aufgrund Ordinationszeiten nicht immer möglich ist, an den Anhörungen des Gerichtes teilzunehmen. Daher unterliegt eine Ladung vor Gericht dem Ermessen des Gerichtes.

Aus Sicht der Diakonie muss dieser Ermessensspielraum ausdrücklich auch auf alle anderen anordnungsbefugten Personen (Pflegedienstleitungen, pädagogische Leitungen) ausgedehnt werden, da eine Abwesenheit vom Dienst ebenso so zeitintensiv ist.